



Beispiel für ein

Sicherheitskonzept für Sozialarbeiter/-innen

in Pfarreien, Pastoralräumen, anderssprachigen Gemeinschaften und Fachstellen

1. Einleitung

Immer wieder finden sich Sozialarbeitende in ihrem Arbeitsalltag Bedrohungssituationen ausgesetzt. Oftmals verfügen die Adressaten/-innen der Sozialen Arbeit über psychische Diagnosen oder Störungen und reagieren gelegentlich unterschwellig oder auch offen aggressiv, wenn die von ihnen erhofften Leistungen von den Sozialarbeitenden nicht ausgerichtet werden können. Aggressives Verhalten, Drohungen, Unhöflichkeiten und Beschimpfungen sind ein Gesundheitsrisiko für die betroffenen Sozialarbeitenden in den Pfarreien. Die Gesetze zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden sind auch auf die Gewaltprävention in Unternehmen anwendbar. Aus diesem Grund sind die Arbeitgeber verpflichtet, Massnahmen zur Gewaltprävention zu treffen. Das vorliegende Konzept liefert eine Grundlage für das Treffen von adäquaten Sicherheitsvorkehrungen, um die Sozialarbeitenden in Pfarreien und Missionen so gut als möglich vor Gewalt zu schützen.

2. Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Das vorliegende Sicherheitskonzept bezieht sich auf die Situationen in Pfarreien und Missionen im Bistum Basel. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Konzeptes *vor Ort*, sind die Leitungspersonen vor Ort (Pfarreien, Missionen). Auch die Verantwortung für Schulungen für den Ernstfall (cf. Kapitel 5) und die Nachbearbeitung (cf. Kapitel 6) liegt in der Verantwortung der vorgesetzten Stelle (Pastoralraumleitung, Gemeindeleitung, Leitungsperson, Leitung Mission). Die Durchführung von Schulungen der Sozialarbeitenden in den Themenbereichen Deeskalation, Gesprächsführung und Selbstsorge (cf. 4.5) liegt ebenso in der Verantwortung der vorgesetzten Stelle.

Das Sicherheitskonzept kann zudem als Grundlage für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit aller Pfarreimitarbeitenden (Sekretariate usw.) herangezogen werden.

3. Begriffserklärung

Im folgenden Abschnitt wird auf einige Begriffe eingegangen, die für ein gemeinsames Verständnis der Arbeit und für die daraus resultierende gemeinsame Haltung relevant sind.

3.1 Spannungsfeld doppelte Mandatierung der Sozialarbeitenden

Die Sozialarbeitenden in den Pfarreien und Missionen sind einerseits durch ihre Klienten/-innen mandatiert. Andererseits unterstehen sie dem Auftrag und den Rahmenbedingungen ihrer Institution (Pastoralraum, Pfarrei, Mission, Bistum). Dies führt in der alltäglichen Praxis regelmässig zu Situationen, in denen auf die Erwartungen der Klienten/-innen nicht eingegangen werden kann. Diese doppelte Mandatierung stellt hohe Anforderungen an die Sozialarbeitenden, welche ihren Auftrag nur durch ein differenziertes Rollenbewusstsein professionell wahrnehmen können.

3.2 Gewalt

Der Begriff Gewalt meint Handlungen, Vorgänge und soziale Zusammenhänge, in denen auf Menschen schädigend eingewirkt wird. In Gesprächen mit Mitarbeitenden der kirchlichen Sozialdienste ist von psychischer Gewalt wie «Druck machen», verbaler Gewalt wie Drohungen und von physischer Gewalt wie stossen, anspucken oder auch Sachbeschädigung die Rede. Gewalt ist Grenzüberschreitung im Sinne der psychischen (auch verbalen) und physischen Gewaltanwendung.

3.3 Gewaltempfinden und -vorfall

Wann ein Vorfall als Gewalt empfunden und wie Gewalt erlebt wird, ist individuell geprägt durch die persönliche Sozialisation, Verletzlichkeit und Empfindlichkeit jedes einzelnen Mitarbeitenden. Das Gewaltempfinden basiert aber auch auf gemeinsam definierten (angemessenen) Verhaltensweisen innerhalb eines bestimmten Kontextes. Wann etwas als Gewalt deklariert wird, kann demnach nicht einheitlich festgeschrieben werden. Das Sicherheitskonzept versucht einen gemeinsamen Nenner zu beschreiben. Der/die betroffene Mitarbeitende entscheidet folglich selber, ob das Verhalten des/der Klienten/-in grenzüberschreitend ist.

3.4 Haltung gegenüber Gewalt

Psychische und physische Gewalt werden nicht geduldet. Gewalt soll immer Sanktionen nach sich ziehen. Alle Personen, die Gewaltvorfälle erleben, sind besonderen Belastungen ausgesetzt und werden sowohl in der Gewaltsituation wie auch in der Verarbeitung des Gewaltvorfalles sehr ernst genommen.

3.5 Sicherheit und Schutz

Sicherheit meint ein Zustand, der frei ist von unvermeidbaren Risiken (gefahrenfrei, Zustand des Nicht-bedroht-Seins). Schutz meint das Herstellen bzw. das Aufrechterhalten von Sicherheit.

4. Präventive Sicherheits-Massnahmen in den Pfarreien/Missionen

4.1 Keine Klienten/-innenkontakte ohne Zweitperson im Pfarreizentrum

Um eine möglichst grosse Sicherheit der Sozialarbeitenden zu gewährleisten, hat bei Klienten/-innenkontakten mindestens eine Zweitperson im Pfarreizentrum anwesend zu sein. Diese Person ist darüber informiert, dass Gespräche mit Klienten/innen im Pfarreizentrum geführt werden. Im Notfall kann diese innert weniger Minuten intervenieren.

4.2 Alarmsystem

Jedes Pfarreizentrum verfügt über ein Alarmsystem mit klarem Dispositiv (internes Pikett-System während den Gesprächszeiten, Zweitperson als Alarm-Empfänger/-in). Idealerweise gibt es ein für die Klienten/-innen sichtbares Button-System (Alarm-Knopf).

4.3 Klar definierte Zeitfenster für Klienten/-innenkontakte

Es sind feste Zeitenfenster für Klienten/-innenkontakte zu definieren. Bei Terminen ausserhalb dieser Zeiten (z. B. Abendtermine) ist frühzeitig sicherzustellen, dass eine Zweitperson aus dem Pfarreiteam anwesend ist.

4.4 Safe-Standort

Der Safe für Bargeld, Gutscheine usw. darf nicht im Raum, der für die Gespräche mit Klienten/-innen vorgesehen ist, aufbewahrt werden.

4.5 Sicheres Auftreten

Ein gutes Team- sowie Selbstwertgefühl der Mitarbeitenden kann Grundlage für ein sicheres Auftreten sein. Es sind deshalb in regelmässigen Abständen entsprechende Schulungen zu Gesprächsführung und Deeskalation durchzuführen. Zusätzlich sind Inter- und Supervisionsgruppen zu installieren.

4.6 Büroräumlichkeiten

Idealerweise finden sich die Räumlichkeiten der Sozialberatung im EG oder in unmittelbarer Nähe zu anderen Büroräumlichkeiten. Zudem sollten die Verhältnisse in den Büros nicht zu eng sein und stets einen Fluchtweg (freier Weg zur Türe) vorsehen.

5. Umgang mit Gewalt – Situative Massnahmen

5.1 Notfallszenario

- Wenn ein Deeskalationsversuch erfolglos ist, ist unverzüglich der Alarm auszulösen
- Die Sozialarbeitenden haben sich nach Möglichkeit vom Ort der Bedrohung zu entfernen
- Bei akuter Gewalt ist innerhalb eines Teams der/die betroffene Mitarbeiter/-in für das Management der Situation verantwortlich. Die anderen anwesenden Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Anweisungen des/der Mitarbeitenden diskussionslos Folge zu leisten. Diskussionen über das richtige Vorgehen in Gewaltsituationen sind erst im Nachhinein im Rahmen der Nachbearbeitung des Vorfalles möglich

5.2 Hinzuziehen der Polizei

- Überlegen, welche Fakten zum aktuellen Vorfall wichtig sind
- Polizei anrufen und genaue Adresse (mit Etage/Lage im Gebäudekomplex) angeben
- Deutlich machen, wie dringend der Einsatz ist (Gibt es Verletzte? Ist der Täter noch im Haus? Besteht eine akute Bedrohung oder ist sie vorbei? Sind Waffen im Spiel? usw.)
- Grundsatz: Lieber die Polizei einmal zu oft als einmal zu wenig aufbieten

In folgenden Situationen **muss** die Polizei aufgeboten werden:

- Physische Gewalt
- Bedrohung mit oder Einsatz von Waffen
- Tragen von Waffen

In folgenden Situationen **kann** (mit Androhung/ Vorwarnung) die Polizei aufgeboten werden:

- Verbale Bedrohung gegenüber Mitarbeitenden

5.3 Hausverbote

Bei Drohungen, verbaler Gewalt, bei diskriminierendem oder renitentem Verhalten und bei physischer Gewalt können Hausverbote ausgesprochen werden. Hausverbote werden immer schriftlich erteilt. Eine Kopie wird der Polizei zugestellt. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch einzureichen. Nur mit einem schriftlich vorhandenen Hausverbot kann die Polizei das Hausverbot durchsetzen. Schriftliche Hausverbote werden während der Dauer des Hausverbotes aufbewahrt und nach Ablauf vernichtet.

5.4 Strafanträge und Strafanzeigen

Eine Strafanzeige wegen Gewalt und Drohung gegen Mitarbeitende ist empfehlenswert. In diesem Fall stellt der/die von der Gewalt Betroffene in Zusammenarbeit mit der Pfarreileitung die notwendige schriftliche Dokumentation zusammen. Eingereicht wird diese von der vorgesetzten Stelle.

Ein Strafantrag wegen mehrfachem Verstoss gegen ein Hausverbot ist obligatorisch.

Ausnahmen

Sollte ein/-e Sozialarbeiter/-in Angst vor einer Aussage haben, kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle und nach Abwägen der Folgen von einer Anzeige abgesehen werden.

6. Bewältigung und Nachbearbeitung von Gewaltvorfällen

6.1 Grundsatz Nachbearbeitung (Debriefing)

Die psychischen Folgen von Gewalt sind nicht zu unterschätzen. Die durch Gewalttaten ausgelöste Angst löst bei allen involvierten Personen Stress aus. Daher ist jeder Gewaltvorfall mit den betroffenen Mitarbeitenden nachzubearbeiten. Zur Nachbearbeitung (Debriefing) sind alle am Vorfall Beteiligten beizuziehen. Verantwortlich für die Nachbearbeitung ist die vorgesetzte Stelle. Allenfalls kann es sinnvoll sein, den betroffenen Personen ein externes Coaching anzubieten.

6.2 Meldepflicht

Jeder Gewaltvorfall muss der Pfarrei- bzw. Missionsleitung schriftlich (per Mail) gemeldet werden. Gleichzeitig wird der Vorfall den Pfarreimitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Besteht die Annahme, dass der Vorfall für andere Sozialarbeitende innerhalb eines Pastoralraums relevant ist, werden diese über den Vorfall informiert. Ebenso ist die Pastoralraumleitung zu informieren.

Glossar

Hausfriedensbruch

Der Verstoss gegen ein Hausverbot erfüllt den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs.

Hausverbot

Unter Hausverbot ist das ausdrückliche Verbot des Betretens oder Verweilens in den Räumen und der unmittelbaren Umgebung der Betriebe gemeint. Hausverbote können zeitlich begrenzt sein.

Strafantrag

Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Formen von Delikten: Antragsdelikte und Officialdelikte. Ein Antragsdelikt wird nur auf Antrag eines/einer Antragsstellers/-in verfolgt. Ein Officialdelikt muss von der Strafverfolgungsbehörde in jedem Fall verfolgt werden.

Strafanzeige

Ist die Mitteilung eines Sachverhaltes bei der Strafverfolgungsbehörde (z. B. Polizei), der nach Auffassung des Mitteilenden einen Strafbestand erfüllen könnte.

Impressum

Herausgeberin

Diözesane Diakoniekommision Bistum Basel (www.bistum-basel.ch/vielfaeltige-kirche/diakonie)

Autor

Mathias Arbogast, Leiter Fachstelle Sozialarbeit, Katholische Kirche Region Bern

Verantwortlich: Abteilung Pastoral

Erstveröffentlichung: 23.01.2024

Zuletzt aktualisiert: